

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nimmt Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanhebung des Punktwerts der GOZ im Rahmen der GOZ-Novellierung zum 01.01.2012 nicht zur Entscheidung an

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.04.2013 ist kurz und knapp gehalten:

„Die 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 17. April 2013 mitgeteilt, dass die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtanhebung des Punktwertes in der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht zur Entscheidung angenommen wird. Eine Begründung wurde nicht gegeben“, so die Pressemitteilung des BdiZ vom 26.04.2013.

Eine Stellungnahme zur Verfassungsgemäßheit des Punktwertes wurde nicht abgegeben.

Fakten und Grundlagen

Zunächst erscheint ein Blick auf den § 15 des Zahnheilkundegesetzes wichtig:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. **Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte***

und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

Vorliegend wurde eben seitens der Bundesregierung seit 1988 (eigentlich schon seit 1965, da die GOZ'88 bezüglich der BUGO-Z'65 volumenneutral umstrukturiert wurde) diese Vorgabe **„Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“** weder beachtet noch aktuell in der GOZ-Novellierung 2012 umgesetzt:

- 1) Der Punktwert der GOZ ist seit 1988 und auch nach der GOZ-Novellierung (gültig ab dem 01.01.2012) unverändert.
- 2) Der Gebührenrahmen ist seit 1988 und auch nach der GOZ-Novellierung (gültig ab dem 01.01.2012) unverändert, nämlich Steigerungsfaktor 1,0 – 3,5 nach billigem Ermessen.
- 3) Die Punktzahlen von ca. 70% der Leistungen sind seit 1988 und auch nach der GOZ-Novellierung (gültig ab dem 01.01.2012) unverändert.
- 4) In der GOZ'2012 können explizit weder Punktwert noch Punktzahl abweichend vereinbart werden (§ 2 Abs. 1 GOZ)

Die einzige Variable, die der Zahnarzt besitzt, um seinerseits seinen berechtigten Interessen Rechnung zu tragen, ist also der Steigerungsfaktor.

Diese Tatsache hat das Bundesverfassungsgericht längst erkannt. Zur Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ hat das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde folgende bemerkenswerte Ausführungen gemacht (Beschluss vom 25.10.2004, 1 BvR 1437/02):

*„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, **weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“***

Folglich bleibt es nun auch nach dem „wortkargen“ Beschluss des BVerfG vom 17.04.2013 bei den Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 25.10.2004

Schlussfolgerungen für die Zahnärzteschaft und die Kammern

Bekanntlich beträgt die Inflation wie auch der Anstieg der Dienstleistungspreise fraglos seit 1988 mehr als 50%. Die gleichschwierige zahnärztliche Leistung, die gleichzeitigaufwändige zahnärztliche Leistung, die zahnärztliche Leistung mit denselben Umständen bei der Ausführung kann und muss also 2013 ein um 50% höheres Honorar in Euro auslösen also 1988, um überhaupt angemessen zu sein und dem § 15 des Zahnheilkundegesetzes zu entsprechen.

Der § 5 Abs. 1 GOZ „**Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes.** *Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird...*“ ist dahingehend problemlos.

Der § 5 Abs. 2 GOZ „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“ hingegen kann nur noch hinsichtlich des billigen Ermessens sinnvoll angewendet werden. Aus dem Beschluss des BVerfG vom 25.10.2004 und den Vorgaben des Zahnheilkundegesetzes lässt sich in Zusammenhang mit der quasi unveränderten GOZ nur ein Fazit ziehen: Die Begründungspflicht nach § 5 Abs. 2 GOZ ist vollkommen obsolet, denn die notwendige Angemessenheit der Vergütung einer Leistung in Euro geht vor. Diesen Sachverhalt haben bereits gerichtliche Entscheidungen berücksichtigt (LG Dortmund vom 11.04.2006, Az: 2 O 332/05, LG München I Beweisbeschluss vom 21.03. 2006, Az.: 9 O 21037/05, OLG Düsseldorf vom 14.04. 2005, Az.: I-8 U 33/04) und eine Erstattungspflicht bei Angemessenheit der Honorarbemessung in Euro anerkannt, selbst wenn jenseits Steigerungsfaktor 3,5 liquidiert worden ist.

Für den Zahnarzt stellt sich nun die Frage, wie bei GOZ-Liquidationen künftig zu verfahren ist. Fraglos kann man Begründungen gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 2 GOZ nur nennen, wenn diese tatsächlich vorgelegen haben. Fraglos ist aber ökonomisch nicht selten Steigerungsfaktor 3,5 und ggf. höher unstrittig im resultierenden Euro-Betrag angemessen, ohne dass die Bemessungskriterien des § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ vorliegen bzw. vorlagen. Die schriftliche Vereinbarung des Steigerungsfaktors im Sinne des § 2 GOZ vor der Behandlung (auch für Steigerungsfaktoren von 2,3 – 3,5 möglich) entlässt den Zahnarzt zwar primär von der Begründungspflicht, dennoch wird der Patient eine solche verlangen, da er ansonsten nur Steigerungsfaktor 2,3 erstattet bekommt.

Interessant wäre, wenn (sicherlich ein romantischer Wunsch meinerseits) die Zahnärzte es schlicht und ergreifend geschlossen einstellen, Begründungen nach den Bemessungskriterien § 5 Abs. 2 GOZ auf den Liquidationen abzugeben und nur schlicht am Ende der Liquidation wie folgt zu formulieren:

„Die Gebührenbemessung der Leistungspositionen der vorliegenden Liquidation erfolgten nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GOZ und dem § 15 des Zahnheilkundegesetzes. Überdies liegt bei allen Leistungspositionen ein „Erhöhter Zeitaufwand wegen inflationsbedingt gesunkener Bezugszeiten“ vor, da die GOZ entgegen den Vorgaben des § 15 des Zahnheilkundegesetzes unverändert ist. Die vorgenommenen Gebührenbemessungen sind im materiellen Sinne (also in Euro) angemessen.“

Natürlich müssen auch die Privatversicherten und Beihilfeberechtigten „aktiv“ werden. Es kann doch nicht verfassungsgemäß sein, dass die Erstattung zahnärztlicher Leistungen in Euro seit 1988 in ihrer Höhe eingefroren ist. Und das bei exorbitant gestiegenen Beiträgen in der PKV. Die Kaskoversicherungen im KFZ-Bereich erstatten schliesslich auch stets die angemessenen und aktuell üblichen Reparaturkosten und nicht diejenigen von 1988.

Den Kammern kann man eigentlich nur empfehlen, bei Stellungnahmen zu GOZ-Liquidationen bezüglich Thema „Begründungspflicht“ sich glasklar zu äußern, z.B. wie folgt: **„Die Gebührenbemessung der einzelnen Leistungen der vorliegenden Liquidation erscheint in Euro angemessen. Sie entspricht dem § 5 Abs. 1 GOZ und dem § 15 Zahnheilkundengesetz. Eine Bewertung und Beurteilung der Stichhaltigkeit der Begründungen ist aufgrund des Gebührenstillstandes der GOZ seit 1988 nicht mehr sinnvoll bzw. notwendig, sofern die materielle Angemessenheit wie im vorliegenden Fall gegeben ist.“**

Wenn dann auch diese Vorgehensweise Eingang in Honorargutachten findet, dann wären wir alle (Versicherte und Zahnärzte) einen deutlichen Schritt weiter.

Dr. Peter Klotz

Referent ZBV Oberbayern für Privates Gebühren- und Leistungsrecht